

Lukas Wiget

Prüfungsbefugnis der kantonalen Beschwerdeinstanz hinsichtlich Rechtsöffnungstitel



BGer 5A_434/2020 vom 17. November 2020
(zur amtlichen Publikation vorgesehen)

I. Zusammenfassung

Im Urteil 5A_434/2020 vom 17. November 2020, welches zur amtlichen Publikation vorgesehen ist,¹ entschied das Bundesgericht u.a., dass die inhaltlichen Anforderungen an die Begründung einer Berufung grundsätzlich auch für die Begründung einer Beschwerde gelten. Namentlich hat der Beschwerdeführer konkrete Beanstandungen am erstinstanzlichen Entscheid anzubringen. Daher darf die kantonale Beschwerdeinstanz das Vorliegen eines provisorischen Rechtsöffnungstitels nur dann nochmals prüfen, wenn der Schuldner entsprechende Rügen erhebt (obwohl das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen und als Rechtsfrage zu qualifizieren ist).

II. Sachverhalt

Dem Urteil lag zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde:

Die A. AG (Gläubigerin und Beschwerdeführerin) will mittels Betreuung auf Grundpfandverwertung eine Forderung von rund CHF 729'000 vollstrecken. Schuldner ist C., Eigentümerin des Grundstücks die B. AG (Beschwerdegegnerin). Schuldner C. wie auch die B. AG erhielten einen Zahlungsbefehl zugestellt und beide erhoben Rechtsvorschlag.²

Auf Gesuch der A. AG erteilte die erste Instanz provisorische Rechtsöffnung u.a. im Betrag von rund CHF 729'000 (wobei in diesem Betrag auch eine vom Schuldner versprochene Strafzahlung in Höhe von CHF 250'000 enthalten war). Hiergegen erhob die B. AG Beschwerde, woraufhin das Obergericht in seinem Entscheid den Betrag, für

welchen die erste Instanz provisorische Rechtsöffnung erteilt hatte, um CHF 250'000 reduzierte.³

Dagegen erhob die A. AG Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht und verlangte (wie von der ersten Instanz zugesprochen) u.a. Rechtsöffnung im Betrag von rund CHF 729'000.⁴

III. Erwägungen

A. Streitpunkt und Entscheid der beiden Vorinstanzen zu diesem

Umstritten war insbesondere, ob (auch) für die vom Schuldner versprochene Strafzahlung in Höhe von CHF 250'000 ein Rechtsöffnungstitel vorliege.⁵ Die erste Instanz hatte einen solchen erblickt in der «Schuldenerkennung vom 4. August 2016 sowie eine[r] E-Mail vom 24. Februar 2014 in Verbindung mit dem Darlehensvertrag und [einem] Schreiben vom 26. August 2013». Das Obergericht hatte dieser Beurteilung jedoch widersprochen und erwogen, dass aus der Schuldenerkennung vom 4. August 2016 nicht ersichtlich sei, dass der Schuldbrief *auch für die Strafzahlung* sicherungsübereignet worden sei; zudem gehe auch aus der E-Mail vom 24. Februar 2014 nicht hervor, dass der Schuldner für die Schuldbriefforderungen eine persönliche Schuldpflicht *im Umfang der Strafzahlung* anerkannt haben soll. Damit bestand gemäss Obergericht «*im Umfang der Strafzahlung kein Rechtsöffnungstitel für die Schuldbriefforderung*».⁶

³ Sachverhalt, Bst. B.

⁴ Sachverhalt, Bst. C.

⁵ E. 3.

⁶ E. 3.1. *in fine*.

¹ Vgl. auch den (inhaltlich analogen) Entscheid des BGer 5A_437/2020 vom gleichen Tag.

² Sachverhalt, Bst. A.

B. Argumente des Bundesgerichts

Die Beschwerdeführerin beanstandete vor Bundesgericht u.a., dass das Obergericht ohne entsprechende Rüge der Beschwerdegegnerin von sich aus geprüft habe, ob die Strafzahlung ebenfalls durch den Schuldbrief gesichert sei.⁷

Das Bundesgericht erinnerte in seinem Urteil zunächst an die Grundsätze zum Schuldbrief als Rechtsöffnungstitel: *«Bezeichnet der sicherungshalber übereignete, als Rechtsöffnungstitel vorgelegte Schuldbrief[...] keinen Schuldner, so gilt er im Sinn einer zusammengesetzten Urkunde gemeinsam mit einer zusätzlichen Schuldanerkennung, zum Beispiel der gegengezeichneten Sicherungsvereinbarung, als Rechtsöffnungstitel, sofern die persönliche Schuldpflicht aus dem sicherungsübereigneten Schuldbrief in der zusätzlichen Schuldanerkennung anerkannt wird [...]. Ob [...] der Schuldner eine persönliche Schuldpflicht für die Schuldbriefforderung anerkannt hat, beschlägt [...] das Vorliegen eines (zusammengesetzten) Rechtsöffnungstitels. [...] Ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt, prüft das Gericht von Amtes wegen [...]»*.⁸ Dies gelte grundsätzlich auch für das Beschwerdeverfahren, da die Prüfung, ob ein Rechtsöffnungstitel vorliegt, nicht der Sachverhaltsfeststellung, sondern der Rechtsanwendung zuzuordnen sei.

Gemäss Bundesgericht folgt daraus allerdings nicht, *«dass die Beschwerdeinstanz das Vorliegen eines provisorischen Rechtsöffnungstitels losgelöst von entsprechenden Vorbringen des Schuldners von Amtes wegen abermals umfassend prüfen und [...] verneinen»* dürfe. Nach der Rechtsprechung zur Berufung (Art. 311 ff. ZPO) gelte, dass derjenige, der einen erstinstanzlichen Entscheid anfecht, anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen habe, inwiefern die Überlegungen der ersten Instanz unzutreffend seien. Die Berufungsinstanz sei nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von der Rechtsmittelbegründung von sich aus in jede Richtung auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung der Berufung ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränke sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen der Parteien in ihren schriftlichen Begründungen zu beurteilen. Inhaltlich sei die Rechtsmittelinstanz weder an die Argumente der Parteien noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden; sie wende das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Die vorgebrachten Beanstandungen würden zwar das Prüfprogramm vorgeben, die Rechtsmittel-

instanz aber nicht an die Argumente binden, mit denen diese begründet werden.

Diese Anforderungen an die Begründung des Rechtsmittels würden auch für die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO, d.h. für das in Rechtsöffnungssachen gegebene kantonale Rechtsmittel, gelten. Dasselbe gelte mit Bezug auf die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsmittelinstanz das Recht von Amtes wegen anwende, denn mit Bezug auf den Beschwerdegrund der unrichtigen Rechtsanwendung sei die Prüfungsbefugnis der Rechtsmittelinstanz sowohl im Beschwerde- als auch im Berufungsverfahren dieselbe.⁹

Für den konkreten Fall hielt das Bundesgericht fest, die Beschwerdegegnerin habe im vorinstanzlichen Verfahren zwar gewisse Einwände gegen den Rechtsöffnungstitel vorgebracht und insbesondere die *Art und Weise* bemängelt, wie die erste Instanz aus verschiedenen Schriftstü-

Wer ein Rechtsmittel ergreift, von dem kann verlangt werden, dass er aufzeigt, was er am erstinstanzlichen Entscheid für falsch hält.

cken einen Rechtsöffnungstitel zusammengesetzt hatte, doch habe die Beschwerdegegnerin bei der Vorinstanz nicht geltend gemacht, *«die besagten Urkunden würden auch von ihrem Inhalt her [...] nicht als Rechtsöffnungstitel für die Strafzahlung taugen»*¹⁰. Das Obergericht habe den erstinstanzlichen Entscheid daher (mangels Beanstandung) zu Unrecht auch in dieser Hinsicht überprüft.¹¹

Auch das Argument der Beschwerdegegnerin, dass das Vorliegen eines gültigen provisorischen Rechtsöffnungstitels eine Rechtsfrage sei, welche vom angerufenen Gericht von Amtes wegen stets geprüft werden müsse, wies das Bundesgericht zurück, denn die kantonale Rechtsmittelinstanz wende das Recht nur innerhalb des Rahmens, der durch die mit dem Rechtsmittel erhobenen Beanstandungen vorgegeben sei, von Amtes wegen an.¹²

Der fragliche Mangel des Rechtsöffnungstitels sei schliesslich auch nicht geradezu offensichtlich.¹³

Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass das Obergericht *«den Beanstandungen der Beschwerdegegnerin im kantonalen Rechtsmittelverfahren folgend»* insbesondere hätte prüfen müssen, ob die Schuldanerkennung vollstän-

7 E. 3.2. und E. 4.2.

8 E. 4.2.1.

9 E. 4.2.1.

10 E. 4.2.2. in der Mitte; Hervorhebung im Original.

11 E. 4.2.2.

12 E. 4.2.2. *in fine*.

13 E. 4.2.2. *in fine*.

dig eingereicht wurde, was das Obergericht in Verletzung von Bundesrecht jedoch ausdrücklich offengelassen habe. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde daher teilweise gut, hob den Entscheid der Vorinstanz auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.¹⁴

IV. Bemerkungen

Der Entscheid des Bundesgerichts ist in mehrfacher Hinsicht praxisrelevant.

A. Übertragung der Anforderungen an die Begründung von der Berufung auf die Beschwerde

Ein wesentlicher Aspekt des Entscheids ist, dass das Bundesgericht bestätigte, dass die Anforderungen an die Begründung einer Berufung auch für die Beschwerde gelten.¹⁵ Das überrascht indes nicht:

Einerseits hatte das Bundesgericht schon 2013 (allerdings in einem nicht amtlich publizierten Urteil) mit relativ ausführlicher Begründung und Hinweisen auf Materialien und Literatur entschieden, dass «für die Beschwerde mindestens dieselben Begründungsanforderungen gelten, wie für die Berufung».¹⁶

Andererseits ist es natürlich auch in der Sache richtig, eine fundierte Begründung der Beschwerde zu verlangen. Zwar gibt es grundlegende Unterschiede zwischen Berufung und Beschwerde: So wird die Berufung als das «primäre Rechtsmittel» bezeichnet, welches vollkommen, ordentlich, suspensiv und reformatorisch ist, wohingegen die Beschwerde als ausserordentlich, nicht-suspensiv, grundsätzlich kassatorisch, «beschränkt» und «subsidiär» zur Berufung charakterisiert wird.¹⁷

Das Prinzip, dass ein Rechtsmittelkläger in der Rechtsmittelschrift darlegen muss, inwiefern der angefochtene Entscheid seiner Ansicht nach fehlerhaft ist, ist aber ein allgemeiner Grundsatz des Prozessrechts: (Angebliche) Fehler der Vorinstanz sind «zumindest der Spur nach» zu bemän-

geln, unabhängig davon, ob es sich um Verfahrensfehler oder um einen Fehler in der Sache handelt, auch wenn der Fehler (angeblich) «klar» ist.¹⁸ Für das Verfahren vor Bundesgericht hat der Gesetzgeber diesen Grundsatz kodifiziert, indem Art. 42 Abs. 2 BGG verlangt, dass in der Begründung «in gedrängter Form darzulegen [ist], inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt».

Bei der Berufung und bei der Beschwerde fehlt zwar eine analoge, ausdrückliche Bestimmung, doch ergibt sich eine solche Pflicht aus dem Erfordernis, dass das Rechtsmittel *schriftlich und begründet* eingereicht werden muss.¹⁹

In der Literatur wird dieser allgemeine Grundsatz gelegentlich als «Rügepflicht» oder «Rügeprinzip» bezeichnet.²⁰ Der Begriff «Rügeprinzip» bringt zwar anschaulich zum Ausdruck, dass angebliche Fehler klar beanstandet – eben gerügt – werden müssen; problematisch scheint mir indessen, dass dieser Begriff bereits in anderem Zusammenhang verwendet wird.²¹ Meines Erachtens würde man besser von «Begründungspflicht» oder «Beanstandungs-last» sprechen.

Wenn nun die Rechtsmittelinstanz schon bei der Berufung (also beim primären, vollkommenen und ordentlichen Rechtsmittel) nur die Beanstandungen der Parteien prüfen soll bzw. darf, dann kann es nicht erstaunen, dass bei der subsidiären, unvollkommenen, ausserordentlichen Beschwerde (mindestens) dieselben Anforderungen gelten müssen.²²

Im Übrigen ist es natürlich auch in der Sache richtig, in einer Rechtsmittelschrift konkrete Beanstandungen zu verlangen. Wer ein Rechtsmittel ergreift, von dem kann verlangt werden, dass er aufzeigt, was er am erstinstanzlichen

¹⁴ E. 4.2.3., E. 5 und Disp. Ziff. 2.

¹⁵ E. 4.2.1. *in fine*.

¹⁶ BGer, 5A_247/2013, 15.10.2013, E. 3.4.

¹⁷ Vgl. etwa KURT BLICKENSTORFER, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), ZPO, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2016 (zit. DIKE-Komm-Verfasser/in), Vor Art. 308–334 N 40 f.; MYRIAM A. GEHRI, in: Myriam A. Gehri/Ingrid Jent-Sørensen/Martin Sarbach (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2015 (zit. OFK-Verfasser/in), Art. 308 N 1 sowie Art. 319 N 1.

¹⁸ DIKE-Komm-BLICKENSTORFER (FN 17), Vor Art. 308–334 N 82.

¹⁹ Art. 311 Abs. 1 und Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu etwa OFK-GEHRI (FN 17), Art. 311 N 4. Ebenso das bereits erwähnte, nicht amtlich publizierte Urteil des BGer, 5A_247/2013, 15.10.2013, E. 3.1. und E. 3.2.

²⁰ DIKE-Komm-BLICKENSTORFER (FN 17), Vor Art. 308–334 N 81 f.; OFK-GEHRI (FN 17), Art. 310 N 5, mit Verweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3, in: Pra 2013 Nr. 4.

²¹ Namentlich bei Art. 106 Abs. 2 BGG, wonach das Bundesgericht das Recht zwar von Amtes wegen anwendet, die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht aber nur insofern prüft, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Verschiedene Autoren unterscheiden wiederum zwischen der «einfachen Begründungspflicht» und dem «Rügeprinzip» (vgl. etwa NICOLAS VON WERDT, in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich/Niklaus Oberholzer (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Stämpfli Handkommentar, Bern 2015, Art. 106 N 14 f.; DIKE-Komm-HUNGERBÜHLER/BUCHER (FN 17), Art. 311 N 30; OFK-GEHRI (FN 17), Art. 311 N 4 m.w.H.); das Bundesgericht wiederum spricht im Zusammenhang mit Art. 106 Abs. 2 BGG oft vom «strengen Rügeprinzip», vgl. etwa BGer, 5A_592/2018, 13.2.2019, E. 1.2. u.v.m.

²² In der Literatur wird bzw. wurde daher teilweise vertreten, dass bei der Beschwerde eher noch strengere Anforderungen gelten müssten; siehe bspw. die Nachweise im Urteil des BGer, 5A_247/2013, 15.10.2013, E. 3.3.

Entscheid für falsch hält. Dadurch wird der Rechtsmittelkläger zu einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz gezwungen. Kehrseite ist, dass hohe Anforderungen an die Begründung den Rechtsmittelinstanzen die Möglichkeit eröffnen, auf ein Rechtsmittel mangels genügender Begründung gar nicht erst einzutreten.²³

B. Spannungsfeld zur Prüfung des Vorliegens eines Rechtsöffnungstitels von Amtes wegen

Allerdings hatte die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall bekanntlich argumentiert, dass das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels eine Rechtsfrage sei, welche vom angerufenen Gericht von Amtes wegen stets geprüft werden müsse.²⁴ In der Tat gilt im Rechtsöffnungsverfahren eine «beschränkte Untersuchungsmaxime», wobei der Rechtsöffnungsrichter unabhängig von den Parteivorbringen von Amtes wegen eine ganze Reihe von Voraussetzungen zu prüfen hat, u.a. ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt.²⁵

Für das Bundesgericht war denn auch klar, dass das Gericht (grundsätzlich) von Amtes wegen prüfen muss, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt.²⁶ Zu klären war jedoch, inwiefern diese Regel auch im Rechtsmittelverfahren gilt. Diesbezüglich verwies das Bundesgericht zunächst auf STAEHELIN,²⁷ gemäss welchem die Beschwerdeinstanz immerhin bei «offensichtlichen» Mängeln des Rechtsöffnungstitels eine Beschwerde gegen die Erteilung der Rechtsöffnung gutheissen müsse, auch wenn der fragliche Einwand vor erster Instanz nicht erhoben worden sei. Zwar stellte das Bundesgericht danach fest, dass dies im Einklang mit der Rechtsprechung stehe, wonach die Prüfung des Vorliegens eines Rechtsöffnungstitels der Rechtsanwendung zuzuordnen sei, verliess dann aber den vorgespurten Weg, indem es festhielt, dass daraus *nicht* folge, dass die Beschwerdeinstanz das Vorliegen eines provisorischen Rechtsöffnungstitels auch ohne entsprechende Rügen des

Schuldners von Amtes wegen nochmals umfassend prüfen dürfe.²⁸

Meines Erachtens hätte das Bundesgericht durchaus auch entscheiden können, dass das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels von jeder Instanz stets von Amtes wegen zu prüfen sei. Die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens als Zwangsvollstreckungsverfahren, die (zumindest erstinstanzlich geltende) beschränkte Untersuchungsmaxime und die Qualifikation als Rechtsfrage hätten sicherlich Argumente in diese Richtung geliefert. Stattdessen hat das Bundesgericht nun auch für diese Frage das für Rechtsmit-

**Rechtsmittelklägerfreundlich
(bzw. schuldnerfreundlich)
ist diese Rechtsprechung nicht.**

tel allgemein geltende «Rügeprinzip» (bzw. die «Beanstandungslast») höher gewichtet. Das scheint durchaus vertretbar, da zumindest die erste Instanz das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels von Amtes wegen prüfen muss (bzw. geprüft haben sollte) und da von einem Schuldner nach Vorliegen eines erstinstanzlichen Entscheids erwartet werden kann, dass er in einer allfälligen Beschwerde mitteilt, was ihn am angefochtenen Entscheid konkret stört. Rechtsmittelklägerfreundlich (bzw. schuldnerfreundlich) ist diese Rechtsprechung jedoch nicht.

Offen ist, was bei «offensichtlichen Mängeln» des Rechtsöffnungstitels gelten würde. Das Bundesgericht erwog diesbezüglich nur, dass im vorliegenden Fall der fragliche Mangel des Rechtsöffnungstitels auch «*nicht geradezu offensichtlich*» sei.²⁹ Der Hinweis des Bundesgerichts lässt darauf schliessen, dass offensichtliche Mängel auch ohne entsprechende Rüge von der Rechtsmittelinstanz korrigiert werden dürften;³⁰ alles andere wäre auch stossend. Der Streit dürfte sich dann jedoch darum drehen, welche Mängel als «offensichtlich» zu qualifizieren sind.

C. Anforderungen an Beschwerden gegen Rechtsöffnungsentscheide

Es ist freilich zu bedenken, dass das Bundesgericht die Anforderungen an eine Erfolg versprechende Beschwerdebegründung heraufgesetzt hat. Illustrativ in diesem Zusammenhang ist die Feststellung des Bundesgerichts, die Beschwerdegegnerin habe vor Obergericht zwar «*die Art und Weise [bemängelt], wie [die erste Instanz] aus verschie-*

²³ PETER REETZ/STEFANIE THEILER, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. Verfasser/in, in: Sutter-Somm et al.), Art. 311 N 38 m.w.H.

²⁴ E. 4.2.2. *in fine*.

²⁵ Vgl. etwa DOMINIK VOCK, in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), Kurzkommentar zum SchKG, 2. A., Basel 2014 (zit. KUKO SchKG-Verfasser/in), Art. 84 N 18; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, SchKG Kommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlassen, 20. A., Zürich 2020 (zit. OFK/SchKG-KREN KOSTKIEWICZ), Art. 82 N 37.

²⁶ E. 4.2.1. mit Hinweisen auf bundesgerichtliche Präjudizien.

²⁷ BSK SchKG I-STAEHELIN, in: Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin (Hrsg.), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2010, Art. 84 N 90.

²⁸ E. 4.2.1., mittlerer Absatz.

²⁹ E. 4.2.1. *in fine*.

³⁰ Gl.M. wohl auch BSK SchKG I-STAEHELIN (FN 27), Art. 84 N 90.

denen Schriftstücken einen Rechtsöffnungstitel zusammengesetzt hatte [...]»; hingegen sei dem angefochtenen Entscheid nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin «im kantonalen Beschwerdeverfahren geltend gemacht hätte, die besagten Urkunden würden auch von ihrem *Inhalt* her [...] nicht als Rechtsöffnungstitel für die Strafzahlung taugen».³¹

In der Theorie kann wohl klar unterschieden werden zwischen Beanstandungen, welche sich gegen die Zusammensetzung des Rechtsöffnungstitels aus verschiedenen Urkunden richten, und Beanstandungen, welche sich gegen den Inhalt des Rechtsöffnungstitels richten. Erfahrungsgemäss ist es jedoch gelegentlich anspruchsvoll, derart präzise Rügen zu erheben – insbesondere dann, wenn der erstinstanzliche Entscheid knapp abgefasst und/oder nicht ganz klar aufgebaut ist. Es liegt dann am Schuldner/Beschwerdeführer, zu ermitteln, was das erstinstanzliche Gericht hätte prüfen sollen und was es tatsächlich geprüft hat, und daraus entsprechende Beanstandungen abzuleiten.

Als Konsequenz müsste man eigentlich jedem Beschwerdeführer (einmal mehr) empfehlen, sicherheitshal-

Es ist zu bedenken, dass das Bundesgericht die Anforderungen an eine Erfolg versprechende Beschwerdebegründung heraufgesetzt hat.

ber möglichst viele Beanstandungen aller Art anzubringen, in der Hoffnung, dass dann in den Augen der Rechtsmittelinstanzen die allenfalls vorhandenen Mängel auch tatsächlich von den erhobenen Rügen abgedeckt sind. Dadurch würden jedoch die Rechtsschriften weiter aufgebläht und der Aufwand für alle Beteiligten vergrössert, was weder im Sinne der Rechtssuchenden noch der Rechtsmittelinstanzen sein kann. Zudem ist zu bedenken, dass für Rechtsöffnungsentscheide das summarische Verfahren und damit die zehntägige Beschwerdefrist gilt.³² Wer Rechtsschriften mit vielen Rügen verfassen will, wird durch diese verhältnismässig kurze Frist zeitlich unter Druck gesetzt; es besteht die Gefahr, dass die Beschwerde zwar lang, aber dennoch schlecht begründet ist. Sinnvoller scheint, die zur Verfügung stehende Zeit zu nutzen, um den Rechtsöffnungsentscheid sorgfältig zu analysieren und dann präzise, auf das Wesentliche beschränkte Rügen zu erheben.

D. Laientauglichkeit?

Aus dem Bundesgerichtsentscheid ergibt sich nicht, ob die Beschwerdegegnerin schon vor der zweiten Instanz anwaltlich vertreten war, doch stellt sich in diesem Zusammenhang einmal mehr die Frage der «Laientauglichkeit» von Rechtsmittelverfahren, zumal in der Schweiz bekanntlich kein Anwaltszwang besteht.³³

Zwar darf man von Anwälten, die im SchKG prozessieren, grundsätzlich erwarten, dass sie einen erstinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheid auf dessen Richtigkeit überprüfen und nötigenfalls entsprechende Beanstandungen formulieren können. Meines Erachtens zeigt jedoch der vorliegende Entscheid, wie anspruchsvoll dies je nach Fall sein kann. Juristische Laien dürften damit vermutlich rasch überfordert sein. Um es zurückhaltend auszudrücken: Ein juristischer Laie, der eine Beschwerde gegen einen Rechtsöffnungsentscheid einreicht, dürfte die Unterscheidung des Bundesgerichts zwischen Kritik an der «Art und Weise, wie der Rechtsöffnungstitel zusammengesetzt ist», und Kritik am «Inhalt des Rechtsöffnungstitels» möglicherweise für spitzfindig halten. GEHRI verlangt daher zu Recht, dass bei Laien die Anforderungen an die Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid tief sein müssten.³⁴ Zudem eröffnet die Tatsache, dass Rechtsschriften von Laien in der Praxis nicht selten auslegungsbedürftig sind, den Rechtsmittelinstanzen wiederum Spielraum in der Beurteilung, welche Rügen ein Schuldner nun erhoben (oder eben nicht erhoben) hat.

E. Fazit

Die kantonale Beschwerdeinstanz darf das Vorliegen eines provisorischen Rechtsöffnungstitels nur dann überprüfen, wenn der Schuldner entsprechende Rügen erhebt, obwohl das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen und als Rechtsfrage zu qualifizieren ist. Zudem gelten für die Beschwerde dieselben Begründungsanforderungen wie für die Berufung. Der vorliegende Entscheid des Bundesgerichts ist m.E. einleuchtend und juristisch gut nachvollziehbar, doch wurde das Prozessieren damit (gerade auch für Laien) nicht leichter gemacht.

³¹ E. 4.2.2. in der Mitte (Hervorhebung im Original).

³² Art. 251 lit. a i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO; BSK SchKG I-STAEHELIN (FN 27), Art. 84 N 89.

³³ DIKE-Komm-HRUBESCH-MILLAUER (FN 17), Art. 68 N 3.

³⁴ OFK-GEHRI (FN 17), Art. 322 N 6.